

**Verfahrensordnung zur Juniorprofessur (Satzung)
der Universität zu Lübeck
vom 01. Februar 2013**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MBW Schl.-H., S.: 01. März 2013, Seite 27
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 01. Februar 2013*

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S.67) wird nach Beschlussfassung des Senats vom 12. Dezember 2012 und nach Genehmigung durch den Hochschulrat vom 01. Februar 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Berufung auf Zeit

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden gem. § 64 Abs. 5 Satz 1 HSG in der ersten Phase der Juniorprofessur für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit berufen.

§ 2

Zwischenevaluierung

(1) Gem. § 64 Abs. 5 Satz 2 und 3 kann das Beamtenverhältnis um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat.

(2) Spätestens zwei Jahre nach Beginn des Dienstverhältnisses setzt der zuständige Sektionsausschuss eine Evaluationskommission unter Nennung des Vorsitzes ein, die aus drei Institutsdirektorinnen oder –direktoren besteht. Frauen sollen dabei angemessen beteiligt werden.

(3) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor hat für die Evaluationskommission einen Selbstbericht zu erstellen. Dieser muss folgende Informationen über ihre oder seine Lehr- und Forschungstätigkeit während der Zeit der Juniorprofessur enthalten:

a) Forschung:

- Darstellung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen und -ergebnisse
- Publikationen im Berichtszeitraum
- Drittmittelprojekte (gestellte und bereits eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum)

- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
- Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit der Praxis

b) Lehre:

- kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang bzw. die Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte sowie der Ergebnisse der Lehrevaluationen
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Teilnahme an didaktischen Weiterbildungsveranstaltungen

(4) Die Evaluationskommission holt eine auf Basis der Lehrevaluation der letzten zwei Jahre der Juniorprofessur beruhende Einschätzung der Qualität der Lehrleistungen durch die zuständige koordinierende Studiengangsleiterin oder den zuständigen koordinierenden Studiengangsleiter ein.

(5) Die Evaluationskommission beauftragt zwei externe Gutachterinnen oder Gutachter; die Begutachtung soll insbesondere folgende Kriterien beinhalten: Publikationen, Drittmittelprojekte, Internationale Forschungsaktivitäten, Auszeichnungen, Preise und Patente.

(6) Auf Grundlage der externen Gutachten, des Lehrberichts, der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen und des Selbstberichts fertigt die Evaluationskommission eine schriftliche begründete Empfehlung über die Verlängerung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und beschließt diese mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Beschluss nebst Empfehlung wird dem zuständigen Senatsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Kommt die Evaluationskommission zu keinem Beschluss leitet sie die nach den Absätzen 3 bis 5 gefertigten Entscheidungsgrundlagen an den Senatsausschuss der zuständigen Sektion weiter. Die Zuständigkeit zur Entscheidung obliegt dann dem Senatsausschuss.

(7) Der Vorschlag des zuständigen Senatsausschusses wird zunächst dem Senat zur Stellungnahme und dann der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck zur Entscheidung vorgelegt. Die Präsidentin oder der Präsident ist in ihrer oder seiner Entscheidung frei und kann aufgrund einer eigenen Bewertung der Evaluierungsergebnisse vom Vorschlag des Senatsausschusses abweichen.

(8) Der zeitliche Ablauf der Zwischenevaluierung ist so durchzuführen, dass spätestens einen Monat vor Ende des Dienstverhältnisses eine Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten herbeigeführt ist.

§ 3

Juniorprofessur mit tenure-track-Option

(1) Mindestens zwölf Monate vor Ablauf der sechsjährigen Befristung ist durch das Präsidium eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll.

(2) Im Falle der positiven Entscheidung gelten die Regelungen zur Durchführung von Berufungsverfahren.

§ 4

Erteilung der venia legendi

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach Ablauf ihrer sechsjährigen Befristung nicht als ordentliche Professorinnen oder Professoren berufen werden, können einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck stellen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität zu Lübeck leitet den Antrag an den für die Sektion zuständigen Senatsausschuss weiter. Dieser berät über die Eröffnung des Verfahrens und übergibt den Antrag bei einer positiven Entscheidung an den gemeinsamen Habilitationsausschuss der Sektionen Informatik/Technik, Medizin und Naturwissenschaften zur Beurteilung. Der Ausschuss holt zwei Gutachten ein, die anhand der eingereichten Unterlagen die Habilitationsgleichwertigkeit der während der Juniorprofessur erbrachten Leistungen bewerten und gibt auf dieser Basis eine Empfehlung an den Senatsausschuss. Es müssen zwei externe Gutachten eingeholt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen § 2 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(3) Der Senatsausschuss beschließt auf Basis der Empfehlung des Habilitationsausschusses über den Antrag. Bei positiver Entscheidung über den Antrag wird dieser mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag an die Präsidenten oder den Präsidenten mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Bei negativem Votum des Senatsausschusses gilt der Antrag als endgültig abgelehnt.

§ 5

Verleihung einer außerplanmäßigen Professur

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können nach Maßgabe der „Satzung über die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur beantragen.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Beantragung der Verlängerung des Dienstverhältnisses von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ vom 18.04.2005 und die „Richtlinie für die Vergabe der venia legendi an ehemalige Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren“ vom 15.07.2008 außer Kraft.

Lübeck, den 01. Februar 2013

gez. Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck